

**Stellungnahme zum Positionspapier  
zum Antrag der Verbandsvertreter Herr Böhringer und Herr Skiba zur  
„Anpassung des Restriktionskriteriums der Umfassung von Siedlungen an den  
aktuellen Stand von Windkraftanlagen“**

Im Positionspapier wird behauptet, dass

*„... der anzuwendende Betrachtungsraum von 3,5 km hergeleitet wurde aus dem 1.000 m Siedlungsabstand zuzüglich des 2,5 km-Mindestabstandes zwischen Eignungsgebieten.“*

*„Die durchschnittliche oder maximale Höhe von Windenergieanlagen (oder gar die überstrichene Rotorfläche) spielt für diese Herleitung zunächst keine Rolle.“*

Im Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, erstellt durch die Firma „Umwelt Plan“ aus dem Jahr 2013, ist im Kap. 5.2 Abschnitt „Größe der Anlagen“ Folgendes ausgeführt:

*„Die Wirkung von Windenergieanlagen hängt u. a. von der Anlage selbst ab. Je größer die Anlage, desto größer ist die Fernwirkung.“*

Und weiter:

*„Da für die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen die Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) entscheidend ist, wird nach Auswertung des Anlagenbestandes in der Planungsregion Vorpommern von Anlagenhöhen von 90 m (entspricht ca. 1,5 MW) bis 200 m (entspricht ca. 2-3 MW) ausgegangen (<http://www.energymap.info>). Eine maximale Gesamthöhe von 200 m schließt auch die derzeit leistungsstärkste auf dem Markt angebotene Onshore-Windenergieanlage E-126 der Firma Enercon mit 7,5 MW, die eine Nabenhöhe von 135 m und einen Rotordurchmesser von 127 m aufweist, ein (ENERCON GMBH 2012).“*

Im Gutachten wird damit recht eindeutig auf die Bedeutung der Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) hingewiesen. Warum im Positionspapier eine völlig entgegengesetzte Auffassung vertreten wird, erschließt sich weder uns als Antragsteller des Beschlussentwurfs noch den weiteren Verbandsvertretern.

Bezüglich der Anlagenhöhe heißt es im Positionspapier:

*„Ferner wird im Gutachten ausgeführt, dass die maximale Höhe von WEA bei 200 m läge; **erst bei einer erheblich abweichenden** maximalen Anlagenhöhe sei ggf. über eine Anpassung der Parameter des Gutachtens neu zu entscheiden.“*

Im Gutachten wird betreffs der ständig wachsenden Höhe der WEA Folgendes ausgeführt:  
*„Im Rahmen der Fortschreibung des RREP ist zu prüfen, inwieweit die Entwicklung der Anlagenhöhen den grundlegenden Parametern des Gutachtens entspricht.“*

Im Positionspapier wird von einer „*erheblich abweichenden maximalen Anlagenhöhe*“ gesprochen. Im Gutachten ist eine Aussage über eine zwingend vorliegende erhebliche Höhenabweichung nichts zu finden. Dort wird nur darauf hingewiesen, dass die Entwicklung der Anlagenhöhe zu überprüfen und daraus schlussfolgernd auch dementsprechend anzupassen ist.

Offen bleibt auch in dem Positionspapier, ab wann eine erheblich abweichende Anlagenhöhe vorliegt.

So heißt es im Positionspapier, „*dass im Jahr 2018 die durchschnittliche Höhe der WEA 191 m beträgt, in Westmecklenburg sogar bei 199 m lag*“.

Im Jahr 2020 werden Anlagen mit einer Höhe von 240 m (siehe WEG Hoort) bis 250 m gebaut. (Aussage im Positionspapier: *Gegenwärtig sind Anlagenhöhen bis 250 m auf dem Markt.*)

Das ist eine Höhenentwicklung innerhalb von 2 Jahren von plus 50 m. Aus unserer Sicht eine durchaus erhebliche Abweichung zu der Durchschnittshöhe von 2018.

Die Notwendigkeit der Anpassung und Aktualisierung des Gutachtens an die jeweilige Entwicklung, der WEA, hier der enorm wachsenden Höhe, hat auch das Energieministerium erkannt. Dazu wird im Positionspapier Folgendes mitgeteilt:

*„Derzeit (03/2020) ist vorgesehen, das Gutachten im Auftrag des Energieministeriums zu aktualisieren.“*

Welche Faktoren, die einen Einfluss auf das Ergebnis des Gutachtens haben, könnten aktualisiert werden? Das wären:

- a) der 1000 m Siedlungsabstand,
- b) der 2.5 km Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten,
- c) der Umfassungswinkel von 240 Grad (bzw. 2 x 120° mit 60°-Freihaltekorridor), wenn z.B. der Vorsorgewert für die Planungsregion erhöht werden sollte oder
- d) die Anlagenhöhe, die jedoch durch die Industrie vorgegeben wird.

Eine Änderung der Werte der Punkte a) bis c) sind aus politischen Gründen nicht zu erwarten, so dass nur die Anpassung an die Anlagenhöhe bleibt, die weder vom Plangeber oder der Politik vorgegeben wird, sondern allein von der Industrie.

Darauf zielt auch unser Beschlussantrag ab, denn damit wird beabsichtigt den Betrachtungsraum der zwischenzeitlich enorm gewachsenen Anlagenhöhe anzupassen. Der Zeitpunkt dafür ist insofern günstig, weil derzeit die Abwägung der 2. Beteiligungsstufe und die Vorbereitung der 3. Beteiligungsstufe erfolgt. Somit kann die Anpassung des Betrachtungsraums gleich Gegenstand des 3. Beteiligungsverfahrens werden.

Nach unserer Auffassung ist es zwingend erforderlich, in einem Planungsprozess die neuesten Erkenntnisse und Gegebenheiten der verschiedenen betroffenen Fachgebiete mit zu berücksichtigen und auch einfließen zu lassen. Dabei kann es auch vorkommen, dass die Gebietskulisse entsprechend anzupassen ist.

Mit dem Positionspapier versucht man aber genau das zu verhindern, indem man dazu eine Vielzahl von oft, aber sehr wenig überzeugenden Argumenten anführt. Auf einige der Argumente möchten wir etwas näher eingehen.

### **Regionalpläne anderer Planungsregionen**

Es wurden einige Regionalpläne angeführt, wobei aus der einfachen Aufzählung nicht erkennbar ist, ob in diesen Planungsregionen das Kriterium Umfassung überhaupt angewandt wurde

Grundsätzlich sollte einmal gegenüber den Vorstandsmitgliedern und auch den Verbandsvertretern erklärt werden, nach welchen Gesichtspunkten z.B. Regionalpläne, den jeweiligen Fall betreffende Festlegungen aus anderen Bundesländern, bis hin zu Gerichtsurteilen anderer Bundesländer, für die Planung mit herangezogen werden können. Diese Frage ergibt sich aus der Tatsache, dass hier Regionalpläne zu Vergleichen herangezogen werden, um die eigene Denkweise zu untermauern, in anderen Fällen aber vergleichbare Fakten, die durch einzelne Verbandsvertreter vorgetragen wurden, nicht. Konkret wurde mehrfach dargelegt, dass der Planungsverband Mecklenburger Seenplatte die planerische Öffnungsklausel wieder gestrichen hat, was in unserem Planungsverband aber ignoriert wird.

Ein weiteres Beispiel wäre die Anwendung des Helgoländer Papiers, welches der bayrische Verwaltungsgerichtshof als zwingend angesehen hat, weil dieses Papier den derzeit aktuellen Kenntnisstand auf diesem Fachgebiet darstellt. Auch das wird ignoriert, indem man auf die völlig veralteten AAB, die für Mecklenburg Vorpommern gelten, verweist.

Im Positionspapier wird weiterhin behauptet, dass „die Annahme unterschiedlicher Referenzanlagen im gesamten Planungskonzept gemäß der ständigen Rechtsprechung abwägungsfehlerhaft wäre.“

Hier stellt sich doch die Frage, warum unterschiedliche Referenzanlagen die Grundlage der Planung bilden sollen? Die derzeitige Anlagenhöhe liegt, wie schon erwähnt, bei ca. 250 m. Das muss die Grundlage für alle Kriterien sein, in denen die Anlagenhöhe maßgebend ist.

Insbesondere im Fachbeitrag Denkmalschutz ist die Anlagenhöhe von ganz wesentlicher Bedeutung für die Sichtwirkung auf die zu schützenden Denkmäler.

Aus unserer Sicht wäre es sogar fehlerhaft, wenn man ganz bewusst Referenzhöhen ansetzt, die in der Vergangenheit aktuell waren. **Eine Planung ist immer nach vorn gewandt und muss demzufolge auch die entsprechenden Werte zur Grundlage nehmen, die heute gelten, am besten sogar noch mit einem gewissen Vorsorgebonus. denn die Anlagen werden noch weiterhin wachsen.**

Bei der Bemessung des „harten Kerns“ im Siedlungsabstand hat die Höhe der Referenzanlage mit 250 m **keine** Auswirkung auf die Gebietskulisse, so dass man durchaus mit einer für die gesamte Planung einheitlichen Referenzanlagenhöhe arbeiten kann, womit dann auch die Befürchtung, dass die Rechtssicherheit des gesamten Planes gefährdet wäre, nicht mehr zutreffend ist.

Die im Positionspapier weiter angeführten Argumente wie:

- der Bezug auf Fachliteratur,
- fachgutachterliche Aussagen,
- gesetzliche Regelungen oder
- die ständige Rechtsprechung

sind wenig überzeugend, weil allgemein bekannt ist, dass betreffs dieser Problematik deutschlandweit nur das Gutachten der Firma „UmweltPlan“, unter Mitarbeit von Rechtsanwälten des Anwaltsbüros Dombert, existiert. Alle anderen Bundesländer, die sich bei ihrer Planung ebenfalls mit dem Problem der Umfassung beschäftigen, beziehen sich im Wesentlichen auf das Mecklenburger Gutachten.

Die wesentliche Rechtsprechung zu dieser Problematik ist in den Gutachten angeführt, womit auch deren Ergebnisse bzw. Urteile bekannt sind. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Urteile aus den Jahren 2008 bis 2012 sind. Eine Rechtsprechung zur Anpassung an die rasant wachsenden Höhen der WEA existiert noch nicht.

Weiterhin wird im Positionspapier die fehlende gesetzliche Regelung angeführt. Zu den in der Planung angewandten Kriterien gibt es bis auf die „harten Kriterien“ allgemein keine gesetzlichen Regelungen. Würde es eindeutige gesetzliche Regelungen geben, dann gäbe es eine eindeutige Grundlage, womit diese ganze Diskussion entfallen könnte.

Die Anpassung der Kriterien an die gewachsene Höhe der WEA wird in dem Positionspapier als „*vorgeschlagener methodischer Wechsel*“ bezeichnet, der die „Rechtssicherheit des gesamten Planes gefährden würde.“

An dieser Stelle möchten wir daran erinnern, dass derartige Änderungen oder Anpassungen bisher als „*richtungsweisende Abwägungsentscheidungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit des Programms*“ genannt wurden.

Dazu heißt es konkret in der Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens – Erläuterung zum vorliegenden Dokument und zum Verfahrensstand bei der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie

*„Auf seiner 57. Verbandsversammlung am 15.11.2017 hat der Regionale Planungsverband darüber hinaus weitere **richtungsweisende Abwägungsentscheidungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit** des Programms getroffen, so u.a. zur Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen dem Innen- und dem Außenbereich, zur Streichung der höhenbezogenen Abstandsregelung sowie zur Anwendung der „Planerischen Öffnungsklausel“.*

Da wir uns derzeit im Abwägungsprozess der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens befinden, wäre die Umsetzung unseres Beschlussvorschlages ebenfalls eine richtungsweisende Abwägungsentscheidung zur Erhöhung der Rechtssicherheit, denn wir planen mit realistischen Zahlen aus der Praxis.

Die immer wieder genannten und in den Verbandsversammlungen oft als Drohgebärde angeführten Argumente wie

- zu wenig substanzieller Raum für die Windkraft,
- abwägungshafte Verhinderungsplanung oder
- rechtsunsichere Planung, die den gesamten Plan gefährden würde,

sind reine Behauptungen, für die eine überzeugende Beweislage fehlt. Gerade im Punkt substanzieller Raum geht die Rechtsprechung soweit auseinander, dass man dabei immer nur den konkreten Fall betrachten kann. Ähnlich sieht es auch bei den anderen Argumenten aus.

Auf die im Positionspapier geäußerten Bedenken, dass eine Anpassung an die tatsächliche Höhe von WEA den verfestigten Planungsstand in Frage stellen könnte, verweisen wir auf die Ausführungen zu den sogenannten „richtungsweisenden Abwägungsentscheidungen“

Ein weiteres Argument im Positionspapier lautet wie folgt:

*„Auf einigen der in Rede stehenden Flächen, die im Zuge der Erhöhung des Betrachtungsraumes auf 5 km wegfielen, werden gegenwärtig bereits Genehmigungsverfahren durchgeführt.“*

Die Grundlage für diese Behauptung kann nur sein, dass bereits einmal das Szenario mit einem Betrachtungsraum von 5 km durchgespielt worden sein muss. Wenn das so ist, dann kann man auch ganz konkret darlegen, um wie viel Gemeinden und Flächen es sich handelt, wo die im Papier beschriebene Situation eintreffen würde. Da das nicht passiert ist, kann auch diese Behauptung nur als nicht solide eingestuft werden.

Zu dem in dem Positionspapier angeführten **methodischen Wechsel** möchten wir uns wie folgt äußern:

Die Notwendigkeit der Vergrößerung des Betrachtungsraumes wird im Beschlussantrag über die Vergrößerung der Rotorfläche hergeleitet.

Da dieses als Wechsel der Methodik zum Ursprungsgutachten gesehen wird, kann das auch über die Anlagenhöhe geschehen.

Im Ursprungsgutachten von 2013 wird von der technischen Obergrenze von 200 Metern ausgegangen. Diese setzt sich zusammen aus einer Anlage mit 135 Meter Nabenhöhe und einer Rotorblattlänge von 65 Metern. Im Jahre 2020 verschiebt sich die technisch machbare Obergrenze in Richtung 300 Meter Marke. So wurde von der Firma Max Bögel in Geildorf eine Anlage mit 180 Meter Nabenhöhe errichtet und die Firma LM Windpower in Frankreich gab Anfang des Jahres die erfolgreiche Fertigung der ersten 107 Meter langen Rotorblätter bekannt.

Bleibt man jetzt bei der Methodik der Anlagenhöhe und des Abstandes in den Freihaltekorridoren, werden aus den 3,5 km bei 200 Meter Anlagen 5,25 km bei 300 Meter Anlagen, was eine einfache Verhältnisleichung zeigt.

Um einer gewissen Unschärfe gerecht zu werden, wird dieser Wert auf 5 km abgerundet.

Abschließend wird auch der vorgesehene Zeitplan des Teilfortschreibungsprozesses genannt und dabei als Hauptargument die beantragten befristeten Untersagungen, die einen Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten sollten, angeführt.

Durch die in Deutschland zurzeit herrschende Corona-Situation ist die Aufstellung eines Zeitplanes im Moment äußerst unrealistisch. Das Argument der befristeten Untersagung zieht auch nicht so richtig, weil bisher fast alle beantragten Untersagungen abgelehnt wurden oder die Bearbeitung des Antrages wurde so weit hinausgezögert, dass in der Zwischenzeit bereits der Bauantrag genehmigt wurde und eine Untersagung damit hinfällig ist, wie es der Fall Gorlosen beweist.